



STAATSANWALTSCHAFT BEIM LANDESGERICHT BOZEN

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Dr. Giancarlo Bramante
Gerichtsplatz 1 – 39100 BOZEN
☎ +39 0471-226281/226365
E-Mail: segreteria.procuratore.procura.bolzano@giustizia.it

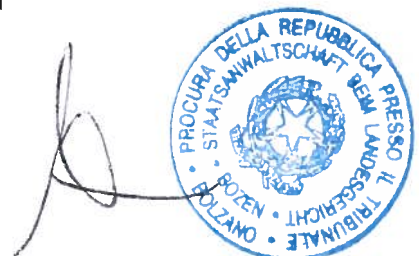
Protokoll Nr. 980/2020

Bozen, 11.05.2020

AN DIE PRÄSIDENTIN DES GERICHTSRATS	<u>TRIENT</u>
AN DEN GENERALSTAATSANWALT	<u>TRIENT</u>
AN DEN OBERSTAATSANWALT	<u>IM HAUSE</u>
AN DIE STAATSANWÄLTE UND STAATSANWÄLTINNEN	<u>IM HAUSE</u>
AN DIE HONORARSTAATSANWÄLTE UND -STAATSANWÄLTINNEN	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN AMTSLEITER	<u>IM HAUSE</u>
AN DAS VERWALTUNGSPERSONAL	<u>IM HAUSE</u>
AN DAS PERSONAL DER GERICHTSPOLIZEI	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN PFÖRTNERDIENST	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN WACHDIENST	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN QUÄSTOR	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DES PROVINZKOMMANDOS DER CARABINIERI	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DES PROVINZKOMMANDOS DER FINANZWACHE	<u>BOZEN</u>
AN DEN LEITER DES VERKEHRSPOLIZEIBEZIRKS TRENTINO SÜDTIROL UND BELLUNO	<u>BOZEN</u>
AN DEN KOMMANDANTEN DER	



STADTPOLIZEI	<u>BOZEN</u>
AN DEN VERANTWORTLICHEN DER POSTPOLIZEIABTEILUNG	<u>BOZEN</u>
AN DEN VERANTWORTLICHEN DER BAHPOLIZEIABTEILUNG	<u>BOZEN</u>
AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL ABTEILUNG 32 – FORSTWIRTSCHAFT ABTEILUNGSDIREKTION	<u>BOZEN</u>
AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL ABTEILUNG 24 - SOZIALES ABTEILUNGSDIREKTION	<u>BOZEN</u>
AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL ARBEITSINSPEKTORAT AMTSDIREKTION	<u>BOZEN</u>
 u. z. K.	
AN DIE SIEBTE KOMMISSION DES OBERSTEN RATES FÜR DAS RICHTSWESSEN settima-emergenzacovid@cosmag.it	<u>ROM</u>
AN DAS JUSTIZMINISTERIUM Department für Justizangelegenheiten	<u>ROM</u>
AN DEN REGIERUNGSKOMMISSÄR FÜR DIE PROVINZ	<u>BOZEN</u>
AN DEN PRÄSIDENTEN DER REGION TRENINO-SÜDTIROL	<u>TRIENT</u>
AN DIE LANDESGERICHTSPRÄSIDENTIN	<u>IM HAUSE</u>
AN DEN PRÄSIDENTEN DES ÜBERWACHUNGSGERICHTS	<u>BOZEN</u>
AN DIE LEITENDE OBERSTAATSANWÄLTIN BEIM JUGENDGERICHT	<u>BOZEN</u>
AN DEN PRÄSIDENTEN DES AUSSCHUSSES DER RECHTSANWALTSKAMMER	<u>BOZEN</u>
AN DEN PRÄSIDENTEN DER KAMMER DER STRAFVERTEIDIGER	<u>BOZEN</u>
AN DIE DIREKTORIN DER LANDESGERICHTLICHEN	



STRAFANSTALT

BOZEN

AN DEN PRÄSIDENTEN DER JOURNALISTENKAMMER

BOZEN

BETREFF: *Organisatorische Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 83 Absatz 6 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17.03.2020, mit Abänderungen umgewandelt vom Gesetz Nr. 27 vom 24.04.2020, in der Folge abgeändert von Art. 3 Gesetzesdekret Nr. 28 vom 30.04.2020, und des Rundschreibens Nr. 70897 U. vom 02.05.2020 des Justizministeriums – Departement der Justizorganisation - und der Verordnung im Anhang zur gemeinsamen Mitteilung des Oberlandesgerichts Trient (Nr. 2834/2020) und der Generalstaatsanwaltschaft Trient (Nr. 2251/2020) vom 11.05.2020*

DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT

ERLÄSST

- Gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 18 vom 17. März, mit Abänderungen umgewandelt vom Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, in der Folge abgeändert von Art. 3 Gesetzesdekret Nr. 28 vom 30. April 2020, in dem in zweifacher Hinsicht, und zwar einerseits zur Verringerung des aufgrund der Durchführung der normalen Gerichtstätigkeit hervorgerufenen Risikos einer Verbreitung des Coronavirus und andererseits zur gleichzeitigen Beibehaltung - so weit möglich – der Kontinuität und Effizienz der Gerichtstätigkeit, zwei unterschiedliche Phasen festgelegt werden:
- a) Die Phase 1 bis zum 11. Mai 2020, für die Regelungen getroffen werden, die dazu bestimmt sind, den dringlichen Erfordernissen zur unmittelbaren Eindämmung der Verbreitung des Virus nachzukommen, wobei den Leitern der Ämter die Aufgabe übertragen wird, entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen; dies wurde durch den unterzeichnenden Leitenden Oberstaatsanwalt anhand von generellen Leitlinien, externen und internen Verordnungen, Dienstanweisungen und Einvernehmensprotokollen, gemeinsamen Vorgangsweisen unter beratender Mitwirkung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bzw. des Amtsleiters, der Anwaltschaft, der Verwaltungsleitung umgesetzt, und zwar unter Wahrung der vorgeschriebenen hygienischen und gesundheitlichen Maßnahmen und gemäß den Grundsätzen einer bestmöglichen Ämterorganisation;
- b) die Phase 2 vom 12. Mai bis 31. Juli 2020, für welche vorgesehen ist, dass die Leiter der Gerichtsämter, nach Anhörung der regionalen Gesundheitsbehörden über den Präsidenten der Regionalregierung und der Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Generalstaatsanwalt die zur Einhaltung der vom Gesundheitsministerium, vom Departement für das öffentliche Verwaltungswesen und vom Justizministerium erteilten Hygiene- und Gesundheitsanweisungen und der diesbezüglichen mit Dekret des Präsidenten des Ministerrats erlassenen Vorschriften zur Eindämmung des epidemiologischen Notstands aufgrund des Covid-19 und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen auf die



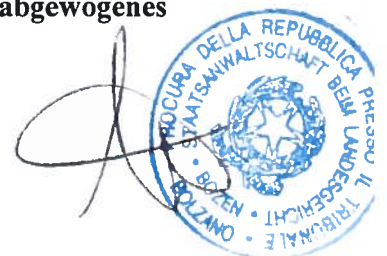
Gerichtstätigkeit erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, auch im Hinblick auf die Behandlung der Rechtsangelegenheiten, treffen, und zwar auch durch Vorgaben zur Vermeidung von Menschenansammlungen und engen Kontakten unter Menschen in den Gerichtsämtern,

- gestützt auf die Verfügung Nr. 52290.U des Departements Justizorganisation, Personal und Dienste des Justizministeriums vom 17.3.2020,
- gestützt auf die mit Verordnung des Leiters des Departements Justizorganisation, Personal und Dienste des Justizministeriums vom 19.03.2020 erlassenen Leitlinien betreffend die Durchführung der Arbeitstätigkeit des Verwaltungspersonals,
- gestützt auf die am 21.3.2020 von der Generaldirektion für die IT-Systeme des Justizministeriums erlassene Verordnung,
- gestützt auf die Verordnung Nr. 3/2020 vom 04.05.2020 des Ministeriums für die Öffentliche Verwaltung „*Modalità di svolgimento della prestazione lavorativa nell'evolversi della situazione epidemiologica da parte delle pubbliche amministrazioni*“ („*Modalitäten der Durchführung der Arbeitsleistung der öffentlichen Verwaltung im Zuge der Entwicklung der epidemiologischen Situation*“),
- gestützt auf das Rundschreiben des Departements Justizorganisation, Personal und Dienste des Justizministeriums Nr. 70896 Prot. 1010/E/2020 vom 04.5.2020,
- gestützt auf das Rundschreiben des Leiters des Departements Justizorganisation, Personal und Dienste des Justizministeriums vom 05.5.2020 „*Prevenzione della diffusione del contagio da coronavirus: informazioni su novità normative, questioni organizzative connesse–Aggiornamento alla luce della Direttiva del Ministro per la pubblica amministrazione n.3/2020 del 4 maggio 2020*“ (*Vorbeugung der Verbreitung der Ansteckung durch das Coronavirus: Informationen über gesetzliche Neuerungen, damit zusammenhängende organisatorische Fragen – Letzter Stand im Lichte des Erlasses des Ministers für die Öffentliche Verwaltung Nr. 3/2020 vom 4. Mai 2020*“);
- gestützt auf die Rundschreiben und Anweisungen der Autonomen Region Trentino Südtirol betreffend die Anpassung der für das Verwaltungspersonal der Gerichtsämter im Sprengel geltenden regionalen Bestimmungen an die primären und sekundären gesamtstaatlichen Bestimmungen,
- gestützt auf die allgemeinen Leitlinien, welche die organisatorischen Maßnahmen laut Art. 83 Abs. 6 Gesetzesdekret Nr. 18 vom 17.3.2020, mit Abänderungen umgewandelt vom Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, in der Folge abgeändert von Art. 3 Gesetzesdekret Nr. 28 vom 30. April 2020, zum Gegenstand haben und gemeinsam von den Leitern der Ämter des Oberlandesgerichtsbezirks Trient im Zeitraum vom 12. Mai 2020 und 31. Juli 2020 umgesetzt werden,
- gestützt auf das vom INAIL ausgearbeitete „*Documento tecnico sulla possibile rimodulazione delle misure di contenimento del contagio da SARS-CoV2 nei luoghi di lavoro e strategie di prevenzione dell'aprile 2020*“ („*Technisches Dokument betreffend die mögliche Neugestaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckung durch SARS-CoV2 an*



Arbeitsorten und Vorbeugungsstrategien im April 2020"), welches organisatorische, vorbeugende und schützende Maßnahmen in Bezug auf die Ansteckung enthält,

- nach Feststellung, dass es zum Zwecke der Umsetzung der genannten allgemeinen organisatorischen Maßnahmen für die Gerichtstätigkeit in der sog. "Phase 2" bei dieser Staatsanwaltschaft erforderlich ist, sämtliche Auflagen und Verfügungen welche der Arbeitsleistung des anwesenden Verwaltungspersonals Einschränkungen auferlegen, einzuhalten und die *Heimarbeit* bzw. *Smart working* zu bevorzugen bzw. vorzuschreiben, aber auch Vorkehrungen für die Organisation von Stützpunkten vor Ort für jene Tätigkeiten zu treffen, welche auf der Grundlage der oben genannten primären und sekundären Rechtsvorschriften durchzuführen sind, unbeschadet sowohl neuer gesetzlicher Bestimmungen und Regelungen oder anderweitiger Vorschriften in Abhängigkeit von der Entwicklung der Situation und der Erfordernisse zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus als auch späterer Abänderungen oder Ergänzungen, die von der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit fortlaufender Anpassungen aufgrund veränderter Gegebenheiten oder neuer organisatorischer Erfordernisse diktiert werden, die sich auf der Grundlage konkreter Erfahrungen bei der Anwendung der allgemeinen Richtlinien ergeben oder von den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, vom Amtsleiter, vom Verwaltungspersonal bzw. den Gruppenleitern der Gerichtspolizei und auch von den Gewerkschaftsorganisationen vorgebracht werden könnten;
- nach Hervorhebung der Tatsache, dass die Rundschreiben Nr. 1 und 2 vom 9.3.2020 bzw. 17.3.2020 der Leiter am Oberlandesgericht in Kraft bleiben, da sie mit den genannten allgemeinen Richtlinien vereinbar sind, die Maßnahmen zum Gegenstand haben, welche auf die Zutrittsbeschränkung zu den Gerichtsämtern sowie die Regelung der Tätigkeit des Personals und der Richterschaft abzielen,
- nach Präzisierung, dass ebenso die vom unterzeichnenden Leitenden Oberstaatsanwalt getroffenen organisatorischen Maßnahmen betreffend die Vorsichtsmaßnahmen zur Vorbeugung der Covid-19-Epidemie und die im Gerichtsgebäude angebrachten Hinweise auf die Bestimmungen in Sachen Hygiene und Gesundheit sowie räumliche Distanz in Kraft bleiben, zumal sie mit den erwähnten allgemeinen Richtlinien und mit den Rundschreiben Nr. 1 und 2 vom 9.3.2020 bzw. 17.3.2020 der Leiter am Oberlandesgericht vereinbar sind und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung stehen,
- gestützt auf das Organisationsprojekt des Amtes (Internes Protokoll Nr. 154/2017 – Dienstanweisung Nr. 19/2017) in geltender Fassung,
- nach Hervorhebung der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft grundlegende öffentliche Dienste erbringt, welche auch dringlichen und unaufschiebbaren Charakter haben und Ausschlussfristen unterliegen,
- **in der Erwägung, dass es zum Zwecke einer wirksamen und abgestimmten Umsetzung der für den Zeitraum des Notstands vom 12. Mai bis 31. Juli 2020 geltenden organisatorischen Maßnahmen erforderlich ist, eine in drei zeitliche Phasen gegliederte Überprüfung (indikativ festgelegt auf den 31. Mai, 20. Juni und 5. Juli 2020) vorzunehmen, die auf ein kontrolliertes und abgewogenes**



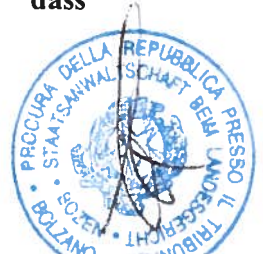
progressives quantitatives Hochfahren der Gerichtstätigkeit abzielt, und zwar durch die numerische Modulation der Anwesenheit des Verwaltungspersonals und der Richterschaft in den Büros in konstanter Abstimmung mit der Entwicklung der Epidemie im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten und der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Gebiets des Gerichtsbezirks Bozen (s. *Rundschreiben Nr. 70897 U. vom 02.05.2020 des Justizministeriums*);

- nach Beratung mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der Microsoft Teams-Sitzung vom 07.05.2020,
- nach Beratung mit dem Amtsleiter,
- nach Beratung mit der Landesgerichtspräsidentin,
- nach Beratung mit dem Präsidenten des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer und dem Präsidenten der Kammer der Südtiroler Strafverteidiger,

FOLGENDE ANORDNUNG:

Bis zum 31.05.2020:

- wird der Zugang zu den Gerichtsämtern für die Öffentlichkeit eingeschränkt, wobei in jedem Fall der Zugang für Personen gewährleistet bleibt, die im Gerichtsgebäude jene Tätigkeiten vornehmen müssen, die in der Verfügung genannt werden, welche der gemeinsamen Mitteilung des Oberlandesgerichts Trient (Nr. 2834/2020) und der Generalstaatsanwaltschaft Trient (Nr. 2251/2020) vom 11.05.2020 beigelegt ist;
- gelten, wie in der vorliegenden Verfügung näher angeführt, eingeschränkte Öffnungszeiten der Büros, auch in Abweichung von den Vorgaben laut Artikel 162 des Gesetzes Nr. 1196 vom 23. Oktober 1960, bzw. bleiben alle restlichen Büros, die keine dringenden Dienste zu leisten haben, für die Öffentlichkeit geschlossen;
- wird der Zugang zu den Dienstleistungen durch vorherige Vormerkung auch auf telefonischem oder telematischem Weg geregelt, wobei darauf zu achten ist, dass den Nutzern/Nutzerinnen genau gestaffelte Termine vergeben werden, an denen sie bei den Gerichtsämtern erscheinen können;
- ist den Nutzern/Nutzerinnen der Zugang zu den Räumen des Verwaltungspersonals untersagt;
- bleiben der Zugang zu den Schaltern und die Inanspruchnahme von Amtsleistungen, die einen engen Kontakt mit Nutzern/Nutzerinnen mit sich bringen, auf das Allernotwendigste beschränkt;
- wird der Zugang der Nutzer/Nutzerinnen so geregelt, dass



Menschenansammlungen in Wartebereichen, in denen sich aufgrund der Größe pro 3m² eine Person aufhalten kann, vermieden werden. Ist der Abstand geringer, muss der/die Nutzer/Nutzerin im Freien warten oder in einem anderen, angrenzenden Bereich (nicht in den Gängen, wo der Anstand nicht gewährleistet werden kann), in dem der Mindestabstand gewährleistet werden kann. Die Überprüfung der Einhaltung oben genannter Verfügungen obliegt den Vorgesetzten der jeweiligen Bereiche, und zwar auch dann, wenn festgestellt wird, dass die Nichtbeachtung durch Bedienstete anderer Bereiche/Büros erfolgt ist.

ES WIRD ANGEORDNET,

dass bis zum 31.05.2020 nach folgenden operativen Leitlinien vorzugehen ist:

I. Tätigkeiten betreffend Verhandlungen und Vorerhebungen:

- 1) ausschließlich Abwicklung folgender Verfahren:
 - a) Verfahren gemäß Artikel 83 Abs. 3 Buchst. b) und c) des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17.3.2020, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 27 vom 24.4.2020, nachträglich abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzesdekrets Nr. 28 vom 30.4.2020;
 - b) Verfahren gemäß Artikel 132-bis der Durchführungsbestimmungen zur Strafprozessordnung;
 - c) Verfahren, bei denen die Notwendigkeit einer raschen Behandlung durch die Wichtigkeit der betreffenden Interessen oder durch eine besondere Beunruhigung für die Allgemeinheit bedingt ist, und Verfahren, bei denen die Lösung einer oder mehrerer Rechtsfragen zum sofortigen Verfahrensabschluss gemäß den Vorgaben von Artikel 3, der oben genannter Mitteilung beigefügt ist, führen kann;
- 2) Die Kanzlei für die Hauptverhandlung und die Sekretariate der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sorgen für die Mitteilung des Aufschubs des Vorladungstermins an alle Zeugen und Zeuginnen betreffend die ihnen zugeteilten Verfahren, welche nicht in eine der unter Punkt 1) genannten Kategorien fallen.
- 3) Mit eigener Verfügung wird für die Teilnahme an den durch die Präsidentin des Landesgerichts bzw. den Abteilungsvorsitzenden anberaumten Verhandlungen vor dem Erkenntnis- und Vollstreckungsgericht sowie für die Verhandlungen vor dem Überwachungsgericht ein Turnusdienstplan für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und ehrenamtliche stellvertretende Staatsanwälte und Staatsanwältinnen eingerichtet.
- 4) Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen - gemäß den Vorgaben von Artikel 83 Abs. 12-quater des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17.3.2020, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 27 vom 24.4.2020, nachträglich abgeändert durch Artikel



3 des Gesetzesdekrets Nr. 28 vom 30.4.2020 - die Ermittlungshandlungen durch Fernzuschaltung vor. Wenn dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, verschieben sie alle Ermittlungshandlungen, die mit einem Erscheinen von Auskunftspersonen, Beschuldigten, Sachverständigen, Lieferanten von Geräten und Software für Abhörungen, Verteidigern, höheren und einfachen Amtsträgern der Gerichtspolizei und anderen Personen in den Gerichtsämtern oder in den Büros der Abteilung der Gerichtspolizei verbunden sind, auf einen Termin nach dem 31.05.2020. Davon ausgenommen sind dringende, unaufschiebbare Fälle, die sich auch aus ermittlungsbedingten Notwendigkeiten ergeben können, wobei für jedes Verfahren die entsprechende Genehmigung des Leitenden Oberstaatsanwalts eingeholt werden muss. Dies kann in Fällen, in denen aufgrund zeitlicher Umstände mit absoluter Dringlichkeit vorgegangen werden muss, auch durch kurze Rücksprache erfolgen.

- 5) Das Büro für Strafvollstreckungen und Vorsorgemaßnahmen sorgt auch für die Ausstellung der Vollstreckungsbefehle mit Aussetzungsverfügung und für die Vornahme aller sonstigen ordentlichen Tätigkeiten.

II. Vorgangsweise bei der Abwicklung der Gerichtstätigkeit:

- 1) Der/Die diensthabende Staatsanwalt/Staatsanwältin im so genannten „turno penale esterno“, der/die diensthabende Staatsanwalt/Staatsanwältin der Arbeitsgruppe I „*Schutz der Person und der Gesundheit*“ und der/die diensthabende Staatsanwalt/Staatsanwältin der Arbeitsgruppe V „*Strafvollstreckungen und Vorsorgemaßnahmen*“ müssen im Büro anwesend sein; Staatsanwälte/Staatsanwältinnen, die nicht dieser Kategorie angehören, können die gerichtliche Tätigkeit ausüben, ohne sich unbedingt ins Büro zu begeben, wobei sie allerdings unmittelbare Erreichbarkeit gewährleisten müssen, ihre Verfügungen auf telematischem Weg übermitteln und, soweit möglich, unter den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ihres Sekretariats einen Schichtdienst (auch mit täglicher Stundeneinteilung) veranlassen, um die ständige Anwesenheit eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Büro zu gewährleisten, damit die Kontinuität und Wirksamkeit der Abwicklung der gerichtlichen Tätigkeit und gleichzeitig auch eine Eindämmung der COVID-19-Verbreitung gewährleistet werden kann.
- 2) Die Sitzungen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden per Telekonferenz über den Kanal „*Magistrati della Procura di Bolzano*“ abgehalten, der am 17.03.2020 von dem für die IT-Organisation verantwortlichen Staatsanwalt auf der Plattform *Microsoft Teams* erstellt worden ist (installiert durch das Büro für Sicherheit und EDV-Organisation der Staatsanwaltschaft bzw. durch die IT-Assistenz der Staatsanwaltschaft); sollten aufgrund technischer Probleme Sitzungen nicht möglich sein, werden sie über gleichwertige Telekommunikationssysteme (*Skype für Business etc.*) abgehalten.
- 3) Alle nicht dringenden, verschiebbaren Erledigungen außerhalb des Dienstsitzes werden aufgeschoben.



- 4) Die Sitzungen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die den fünf fachspezifischen Arbeitsgruppen der Staatsanwaltschaft angehören, werden vorzugsweise via Telekommunikation abgehalten.
- 5) Im Falle von inhaftierten Personen, die unter Hausarrest gestellt sind, werden die Ermächtigungen, dass diese sich frei und ohne Geleit an den Ort des Hausarrests oder zu den Verhandlungssälen begeben können, vom Staatsanwalt/von der Staatsanwältin ausgestellt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.
- 6) Die Verwendung der Dienstautos erfolgt laut den in einer eigenen Verfügung enthaltenen Anweisungen.

III. Für den Zugang zu den Diensten betreffend strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sind, in Absprache mit dem Amtsleiter, bis zum 31.05.2020 folgende Einschränkungen vorgesehen:

- 1) Die Büros und Schalter sind für die Öffentlichkeit nur mit Vormerkung zugänglich, und zwar von 08:30 bis 13:30 Uhr.
- 2) Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen ist der Zugang zu den Sekretariaten der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen für dringende und unaufschiebbare Amtstätigkeiten immer erlaubt, für sonstige berufliche Verpflichtungen nur mit einer Vormerkung, die auch nur telefonisch erfolgen kann und vom Sekretariat des/der Staatsanwalts/Staatsanwältin dem Wachpersonal mitgeteilt wird.
- 3) Journalisten/Journalistinnen ist der Zugang zu den Büros der Staatsanwaltschaft nur nach vorheriger Ermächtigung durch den Leitenden Oberstaatsanwalt erlaubt. Die entsprechenden Mitteilungen und Anfragen haben über die E-Mail-Adresse ufficio.stampa.procura.bolzano@giustizia.it zu erfolgen.

IV. Anträge und Eingaben zu anhängigen Strafverfahren:

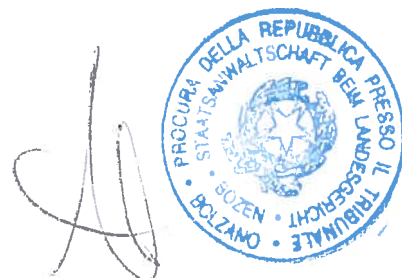
- 1) Die Anträge und Eingaben von Rechtsanwälten/ Rechtsanwältinnen und die Anträge von Privatpersonen mit zertifizierter E-Mail-Adresse werden über die zertifizierte E-Mail-Adresse intercettazioni.procura.bolzano@giustiziacert.it entgegengenommen.
- 2) In allen anderen Fällen können die Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen für die Mitteilungen bezüglich Anfragen für Gespräche mit den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen oder für Terminvereinbarungen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Sekretariate der Staatsanwälte/Staatsanwältinnen die normalen E-Mail-Adressen der Sekretariate der Staatsanwälte/Staatsanwältinnen verwenden.
- 3) Der Zugang zum Schalter wird von Montag bis Samstag von 08:30 bis 13:30 Uhr gewährleistet. Hierzu ist eine vorherige Vormerkung unter der E-Mail-Adresse sportello2.procura.bolzano@giustizia.it erforderlich.



- 4) Die Ansuchen um Gesprächserlaubnisse für inhaftierte Personen, die sich in einer Strafvollzugsanstalt befinden, sind über den Verteidiger des Beschuldigten/Angeklagten per E-Mail zu übermitteln. Die Gesprächserlaubnis wird der ansuchenden Person auf telematischem Weg übermittelt.
- 5) Ansuchen um Ausstellung von Abschriften aus Akten anhängiger Strafverfahren (Mod. 21, 21-bis, 44 und 45) sind an die E-Mail-Adresse sportello2.procura.bolzano@giustizia.it zu schicken. In der Antwort der Staatsanwaltschaft wird dem Antragsteller die Höhe der Gebühr mitgeteilt, die über die Plattform „pagoPA“ auf dem Portal der Onlinedienste unter <https://pst.giustizia.it> (Pagamenti) vorgenommen werden kann. Auf diesen Online-Dienst kann nach vorheriger Authentifizierung mittels Token zugegriffen werden oder über die Zugangsmöglichkeiten laut MD 44/2011. Als Zahlungsbestätigung dient die online erstellte Quittung „Ricevuta Telematica“ (RT), deren Original in den Informationssystemen der Justizverwaltung gespeichert ist, während eine Kopie (PDF-Format) der Person ausgestellt wird, die die Zahlung vornimmt. Jede Zahlung ist durch einen eindeutigen Identifizierungscode gekennzeichnet (35-stelliger alphanumerischer Code), durch den gewährleistet ist, dass die Zahlung im Archiv des Informationssystems der Justizverwaltung sofort eindeutig erkennbar ist. Nach erfolgter Zahlung werden dem Antragsteller die Unterlagen unter der im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse zugeschickt.
- 6) Sollte die unter Punkt 5) beschriebene Verfahrensweise aus technischen Gründen nicht funktionieren oder aus anderen Gründen nicht genutzt werden können, wird die Anfrage an die E-Mail-Adresse sportello2.procura.bolzano@giustizia.it geschickt. In diesem Fall erfolgt die Abholung der Abschriften gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr am Schalter 1 im Erdgeschoß (Eingang Duca-D'Aosta-Allee) zu einem bestimmten Termin (Datum und Uhrzeit), der der ansuchenden Person zusammen mit der genauen Angabe der zu zahlenden Ablichtungsgebühren vom Amt auf telematischem Weg rechtzeitig mitgeteilt wird

V. Gewöhnlich im Front Office erbrachte verwaltungsrechtliche Dienstleistungen:

- 1) Anträge gemäß Artikel 335 StPO von Anwälten und Anwältinnen und Privatpersonen werden nur bearbeitet, wenn sie auf elektronischem Wege mittels zertifizierter E-Mail an die Adresse sportello2.procura.bolzano@giustizia.it übermittelt werden. Die Aushändigung der Mitteilung erfolgt in derselben Form. Im Falle einer Übersendung mittels gewöhnlicher E-Mail kann die entsprechende Bestätigung zu einem bestimmten Termin (Datum und Uhrzeit), der der ansuchenden Person vom Amt rechtzeitig mitgeteilt wird, am Schalter 1 im Erdgeschoß (Eingang Duca-D'Aosta-Allee) abgeholt werden, und zwar unter Vorweis eines Ausweisdokuments des Antragstellers/der Antragstellerin. Es ist nur in erwiesenermaßen dringenden und unaufschiebbaren Fällen möglich, sich direkt an den Schalter zu wenden. Dafür ist eine vorherige, auch nur telefonisch erfolgte Vormerkung erforderlich.



- 2) Die sowohl von öffentlichen Verwaltungen als auch von Privatpersonen beantragten Strafregisterbescheinigungen können nur online unter dem Link <https://certificaticasellario.giustizia.it/sac/> der Website der Staatsanwaltschaft www.procura.bz.it beantragt werden. Nachdem der Nutzer/die Nutzerin die Vormerkungsnummer erhalten hat, ist diese über ein gewöhnliches E-Mail-Postfach an die Adresse casellario.procura.bolzano@giustizia.it zu senden, worauf er/sie eine Mitteilung über Datum und Uhrzeit der Abholung der vorgemerkten Bescheinigung erhält.
Das zuständige Büro sendet eine Antwortmail mit Angabe des Datums und der Uhrzeit für die Abholung der online vorgemerkten Bescheinigung beim Schalter 1 im Erdgeschoß Eingang Duca-D'Aosta-Allee des Gerichtsgebäudes. Bei Abholung ist eine Ablichtung des Antrags mit aufgeklebten Stempel- und Gebührenmarken abzugeben.
- 3) Bescheinigungen über anhängige Verfahren und Bescheinigungen ohne Bestätigungswert können sowohl von öffentlichen Verwaltungen als auch von Privatpersonen beim Strafregisteramt nur auf elektronischem Wege vorgemerkt werden, und zwar auch über ein gewöhnliches E-Mail-Postfach.
Das zuständige Büro sendet eine Antwortmail mit Angabe des Datums und der Uhrzeit für die Abholung der online vorgemerkten Bescheinigung beim Schalter 1 im Erdgeschoß (Eingang Duca-D'Aosta-Allee) des Gerichtsgebäudes. Bei Abholung ist eine Ablichtung des Antrags mit aufgeklebten Stempel- und Gebührenmarken abzugeben.
- 4) Die Bearbeitung von Anträgen für Apostillen und Legalisationen erfolgt nur, wenn diese mit elektronischer Post - sei es über eine zertifizierte, sei es über eine gewöhnliche E-Mail-Adresse - übermittelt werden, und zwar an folgende E-Mail-Adressen des zuständigen Büros:
casellario.procura.bolzano@giustiziacert.it oder
casellario.procura.bolzano@giustizia.it
- 5) An das Büro für Strafvollstreckungen gerichtete Eingaben und Anträge sind an folgende zertifizierte E-Mail-Adresse zu senden:
esecuzioni.procura.bolzano@giustiziacert.it. Es ist aber auch möglich, das Büro telefonisch unter folgenden Nummern zu kontaktieren: [0471/226362](tel:0471226362), [0471/226363](tel:0471226363), [0471/226213](tel:0471226213).
- 6) Anträge auf Bezahlung der fachlichen Hilfskräfte der Staatsanwaltschaft und Auskunftersuchen im Zuständigkeitsbereich des Büros für Gerichtskosten und der bevollmächtigten höheren Beamtin für die Rechtspflege sind über E-Mail an folgende Adressen zu senden: liquidazioni.procura.bolzano@giustiziacert.it oder liquidazioni.procura.bolzano@giustizia.it.
- 7) Die Einsichtnahme in Akten aus dem Archiv der Staatsanwaltschaft ist, außer in erwiesenermaßen dringenden und unaufschiebbaren Fällen, ausgesetzt, wobei die Rechte der Verteidigung auf jeden Fall gewahrt bleiben.

VI. Schlussbestimmungen:



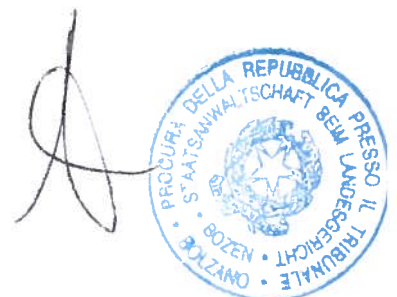
- 1) Die Verfügung Prot. Nr. 571/2020 bleibt aufrecht, und zwar insbesondere Punkt 1) betreffend die unverzügliche Übermittlung sowohl der Mitteilungen über eine strafbare Handlung von namentlich bekannten Straftätern (Mod. 21 und Mod. 21-bis) als auch sämtlicher Mitteilungen in Bezug auf unbekannte Straftäter (Mod. 44) und Mitteilungen über nicht strafbare Handlungen (Mod. 45), die ausschließlich über das *Ndr*-Portal zu erfolgen hat, wie in der Anweisung Nr. 164/2020 vom 24.01.2020 angeführt ist.
- 2) Die Richtlinien Nr. 587/2020 vom 10.03.2020, Nr. 605/2020 vom 12.03.2020 (1. Ergänzung Richtlinie 571/2020), Nr. 632/2020 vom 16.03.2020 (2. Ergänzung Richtlinie 571/2020), Nr. 684/2020 U vom 25.03.2020 (Verlängerung bis zum 15.04.2020) bleiben aufrecht, da sie mit der vorliegenden Verfügung vereinbar sind und nicht damit in Widerspruch stehen.
- 3) Die Richtlinien Nr. 687/2020 vom 25.03.2020 (Übermittlung „c.n.r.“ Art. 650), Nr. 690/2020 vom 25.03.2020, Nr. 703/2020 vom 27.03.2020 (*Smart Working*), Nr. 756/2020 vom 06.04.2020, Nr. 757/2020 vom 06.04.2020 (Richtlinie betr. Inhaftierte), Nr. 780/2020 vom 09.04.2020 (Straftaten in der Zuständigkeit des Friedensgericht), Nr. 787/2020 vom 09.04.2020 (Verlängerung bis zum 11.05.2020), Nr. 799/2020 vom 10.04.2020 betreffend Einvernehmensprotokoll zwischen Landesgericht Bozen, Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Bozen, Rechtsanwaltskammer Bozen und Kammer der Südtiroler Strafverteidiger bezüglich Abhaltung der Verhandlungen gemäß Artikel 83 ges.-vertr. D. Nr. 18 vom 17. März 2020 („*Protocollo di intesa tra Tribunale Ordinario di Bolzano, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Bolzano, Ordine degli Avvocati di Bolzano e Camera Penale di Bolzano per lo svolgimento delle udienze di cui all'art. 83 D.L.vo 17 marzo 2020 n. 18*“), Nr. 801/2020 vom 10.04.2020 (Beauftragungen und Zustellungen an die Parteien bis zum 11.05.2020), Nr. 833/2020 vom 16.04.2020 (Übermittlung Akten an Präfektur), Nr. 963/U/2020 vom 08.05.2020 betreffend Einvernehmensprotokoll zwischen Landesgericht Bozen, Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Bozen, Rechtsanwaltskammer Bozen und Kammer der Südtiroler Strafverteidiger bezüglich Leitlinien zur Abwicklung von Familienrechtsverfahren in der Phase des epidemiologischen Notstands aufgrund von Covid-19 („*Protocollo di intesa tra Tribunale Ordinario di Bolzano, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Bolzano, Ordine degli Avvocati di Bolzano e Camera Penale di Bolzano in materia di linee guida per la trattazione e definizione dei procedimenti in materia di diritto di famiglia nella fase di emergenza Covid-19*“) sowie Nr. 973/2020 vom 08.05.2020 (Ergänzung Richtlinie betr. vorbeugende Maßnahmen) bleiben aufrecht.
- 4) Die Verlegung der vom *Schalter 2* im 2. Stock der Staatsanwaltschaft erbrachten Dienste zum *Schalter 1* (Strafregisteramt) im Erdgeschoß (Eingang Duca-D'Aosta-Allee) des Gerichtsgebäudes bleibt aufrecht.



- 5) Das Personal an der Pforte sowie das Wachpersonal haben während ihres Dienstes die persönliche Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe) zu tragen.
- 6) Die Schließung des Pausenraums im 4. Stock der Staatsanwaltschaft bleibt aufrecht, um Menschenansammlungen in beengten Räumlichkeiten zu vermeiden und weil keine kontinuierliche Desinfektion des Raumes gewährleistet werden kann.
- 7) Mit separater Verfügung werden, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, spezifische Anweisungen zur Regelung der über Smart Working erfolgten Leistung der Arbeitstätigkeit des Verwaltungspersonals, der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der ehrenamtlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen erteilt, damit die Kontinuität der Tätigkeit und des grundlegenden Dienstes, den dieses Amt innehat, und die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen gewährleistet sind.
- 8) Zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, muss sich jede Person, die das Gerichtsgebäude betritt, einer Messung der Körpertemperatur mit einem Thermoscan-Gerät unterziehen. Wenn die Körpertemperatur mehr als 37,5°C beträgt, muss in jedem Fall der Zutritt untersagt werden, ohne dass eine Identitätsfeststellung bzw. Registrierung der Messung erfolgt. Jedoch muss die betreffende Person aufgefordert werden, die offiziellen Empfehlungen des Gesundheitsministeriums zu befolgen, wonach Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion und Fieber von über 37,5°C zu Hause bleiben, die sozialen Kontakte auf das äußerste Minimum beschränken müssen und den Hausarzt kontaktieren sollen.
Wenn eine Körpertemperatur von mehr als 37,5°C gemessen wird, muss das Wachpersonal unverzüglich Meldung erstatten, damit die außerordentlichen Desinfektionsmaßnahmen veranlasst werden können.
- 9) Zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz ist es allen Personen, die sich nicht bereits im Gerichtsgebäude befinden, untersagt, das Gerichtsgebäude, aus welchen Gründen auch immer, nach der vorgesehenen Dienstzeit des Wachpersonals und an Sonn- und Feiertagen zu betreten. Davon abweichen dürfen nur die Staatsanwälte und deren Mitarbeiter, und zwar nur dann, wenn ein Betreten des Gerichtsgebäudes aufgrund einer eingetretenen außergewöhnlichen und konkret notwendigen Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen, die eine Anwesenheit am Dienstsitz unbedingt erforderlich machen, notwendig ist. Dies darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass jede Person, die dabei das Gerichtsgebäude betritt, eine im Amt hinterlegte und registrierte Erklärung unterzeichnet, aus der hervorgeht, dass sie selbst überprüft hat, dass ihre Körpertemperatur nicht über 37,5°C beträgt.
- 10) Wer das Gerichtsgebäude betritt, ist verpflichtet einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, und dies auch in sämtlichen gemeinschaftlich genutzten Räumen, auch wenn sich keine anderen Personen dort aufhalten.**



- 11) Gemäß dem vom INAIL ausgearbeiteten *“Documento tecnico sulla possibile rimodulazione delle misure di contenimento del contagio da SARS-CoV2 nei luoghi di lavoro e strategie di prevenzione dell'aprile 2020”* (*“Technisches Dokument betreffend die mögliche Neugestaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckung durch SARS-CoV2 an Arbeitsorten und Vorbeugungsstrategien im April 2020”*), welches organisatorische, vorbeugende und schützende Maßnahmen in Bezug auf die Ansteckung enthält, insbesondere unter Verweis auf den Absatz betreffend die *„Verwendung von Masken und persönlichen Schutzausrüstungen für die Atemwege“*, sind alle Dienstnehmer während der Abwicklung sämtlicher Tätigkeiten zum Tragen einer chirurgischen Maske (gemäß Norm laut GD Nr. 9 Art. 34 in Verbindung mit GD Nr. 18 Art. 16 Abs. 1) verpflichtet.
- 12) In jedem Fall empfiehlt sich allen im Gerichtsgebäude tätigen Personen folgendes:
- schränken Sie die Bewegung außerhalb Ihres Arbeitsplatzes ein
 - benutzen Sie Mundschutz und Reinigungsgels, wenn Ihnen ein oftmaliges Händewaschen nicht möglich ist
 - bevorzugen Sie die telefonische und digitale Kommunikation bei den internen Kontakten und im Parteienverkehr
 - halten Sie sich nicht in Korridoren, Vorräumen, gemeinschaftlich genutzten Räumen auf
 - halten Sie einen Abstand zu anderen Personen – einschließlich den Kollegen – von 1 Meter (in einem Bereich von mindestens 3 m² pro Person)
 - halten Sie die bekannten Hygienerichtlinien genauestens ein
 - halten Sie die Zugangsbeschränkungen zum Gebäude und zu den Büros ein und sorgen Sie dafür, dass sie eingehalten werden
- 13) Den Nutzern und Nutzerinnen ist der Zutritt zu den Büros des Verwaltungspersonals untersagt.
- 14) Der Zutritt zu den Schaltern sowie die Tätigkeiten, welche zu einem engen Personenkontakt im Parteienverkehr führen, sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.
- 15) Im Parteienverkehr hat der Zutritt gestaffelt zu erfolgen und er ist so zu regeln, dass Menschenansammlungen in den Wartebereichen, wo sich aufgrund von deren Größe eine Person pro 3 Quadratmeter aufhalten kann, vermieden werden.
Sollte der Abstand geringer sein, hat sich die Person im Außenbereich des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten (keinesfalls in den Korridoren, wo kein ausreichender Abstand gewährleistet werden kann).
Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt den Verantwortlichen des jeweiligen Sektors, auch für den Fall, dass die Nichteinhaltung seitens Bediensteter erfolgt, die nicht zum jeweiligen Sektor/Büro gehören.
- 16) Ebenso werden spezifische Anweisungen nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Gefängnisverwaltung erteilt, damit geeignete Vorbeugemaßnahmen für die Überstellung von inhaftierten Personen gewährleistet sind.



- 17) Das Verwaltungspersonal und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Sekretariaten haben laufend die oben angeführten elektronischen Postfächer zu kontrollieren, um die elektronisch übermittelten Eingaben und Anträge zu erfassen und zeitgerecht an die zuständigen Büros weiterzuleiten.
- 18) Ausbildungs- und Weiterbildungstätigkeiten gemäß Art. 37 Ges. Nr. 111/2011 und 73 GD 69/13, umgewandelt in Ges. Nr. 98/13, welche nicht *online* oder in sicherer Art und Weise vorgenommen werden können, sind bis zum 31.07. 2020 ausgesetzt.

Vorliegende Anordnung ist ab sofort gültig und bleibt, vorbehaltlich neuer einschlägiger Anweisungen, bis 31. Mai 2020 in Kraft, wenn die Ergebnisse der konkreten Umsetzung evaluiert werden.

Es wird um höchstmögliche Verbreitung und genaue Einhaltung ermahnt und ersucht, den Anweisungen Folge zu leisten.

Übermittlung der Verordnung an das Sekretariat des Leitenden Oberstaatsanwalts zur Abspeicherung der Anordnung im Ordner „Cartelle condivise“ des Amtes zum Zwecke der internen Veröffentlichung und zur Mitteilung an sämtliche betroffenen Personen.

Übermittlung an das Büro für Sicherheit und EDV-Organisation zur externen Veröffentlichung der Anordnung auf der Website der Staatsanwaltschaft und zur Anbringung auf den Zugangstüren des Gerichtsgebäudes.

Mitteilung im Sinne des Artikels 83 Abs. 6 ff. GD 18/2020 an das Departement für Justizangelegenheiten durch Upload der Verfügung auf der entsprechenden Onlineplattform nach den im Rundschreiben vom 05.05.2020 des Leiters des Departements angeführten Modalitäten.

**Der Leitende Oberstaatsanwalt
Giancarlo Bramante**

